

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 945/2019

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 03.05.2019
Bearbeiter: Tobias Mielke	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Jerchel	08.05.2019	Anhörung stellv. OBM	-----
Stadtrat	22.05.2019	beschlossen	22 0 0

Betreff: Berufung stellv. Ortswehrleiter Jerchel

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

Kamerad Erik Oeter

auf Vorschlag der aktiven Kameraden der Ortsfeuerwehr Jerchel

ab dem 01.06.2019

für die Dauer von 2 Jahren zum stellvertretenden Ortswehrleiter

des Ortsteils Jerchel der EG Stadt Tangerhütte zu berufen

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	x	Ja	Nein	
	Jahr 2019			
60 EUR	Produkt-Konto:			12600.5421100
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 2 BrSchG wird die Freiwillige Feuerwehr eines Ortsteiles durch den Ortswehrleiter beziehungsweise Stadtteilwehrleiter geleitet. In Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der EG Stadt Tangerhütte, beschlossen durch den Stadtrat der EG Stadt Tangerhütte am 24.08.2016, ist für jede Ortsfeuerwehr die Funktion des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters zu besetzen.

Die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters war bisher nicht besetzt.

Zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter darf nach § 3 Abs. 4 LVO-FF nur berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und die nachfolgend genannte Führungsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat:

1. Gruppenführerin oder Gruppenführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke einer Gruppe vorgesehen ist,
2. Zugführerin oder Zugführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen ist oder
3. Verbandsführerin oder Verbandsführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz von mehr als einem erweiterten Zuges vorgesehen ist.

Der § 3 Abs. 4 LVO-FF ist für Stellvertreter analog anzuwenden.

Für die Übernahme der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters ist daher der Abschluss Gruppenführer und Leiter einer Feuerwehr notwendig.

Kamerad Oeter hat den Führungslehrgang als „Gruppenführer“ abgeschlossen. Für die Übernahme der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters für die Dauer von 6 Jahren, gem. § 15 Abs. 3 BrSchG, ist der Abschluss des Lehrganges „Leiter einer Feuerwehr“ noch notwendig.

Auf Grundlage der Ziffer 1.5 der Rahmenrichtlinien der FwDV 2, erfolgt zunächst die befristete Berufung zum stellvertretenden Ortswehrleiter für die Dauer von zwei Jahren, in denen die erforderliche Ausbildung zu erwerben ist.

Kamerad Oeter hat seine Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion erklärt.

BrSchG – Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt-
LVO-FF – Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren